



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Unterelbe (Unterelbeabkommen) sowie dem Abkommen zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Mittelelbe (Mittelelbeabkommen)

Federführend ist der Innenminister

A. Problem

Im Rahmen des bestehenden Abkommens aus dem Jahr 1974 zwischen den Ländern Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GVOBl. 1974, 411) wurden Zuständigkeiten zur Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben von Schleswig-Holstein und Niedersachsen auf Hamburg sowohl im Bereich der Mittelelbe (früher bezeichnet als Oberelbe) als auch auf der Unterelbe übertragen. Ohne dieses Abkommen müsste das Land für die zum schleswig-holsteinischen Hoheitsgebiet gehörenden Bereiche der Elbe Personal und Sachmittel (insbesondere Polizeiboote) vorhalten, um sämtliche Aufgaben der Wasserschutzpolizei (WSP) wahrzunehmen.

Seit geraumer Zeit wird zwischen den beteiligten Ländern die Weiterentwicklung dieses so genannten Elbeabkommens verhandelt. Dabei zeichnete sich seit 2006 ab, dass jeweils neue Abkommen für die Unterelbe (Wedel bis Nordsee - Partner Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein – WSP-Aufgabenvollzug durch Hamburg) und der Mittelelbe (Bereich Lauenburg / Geesthacht - Partner Niedersachsen und Schleswig-Holstein – WSP-Aufgabenvollzug durch Niedersachsen) zu erwarten sind.

Insbesondere Niedersachsen drängte für den Bereich der Unterelbe auf eine Änderung des bestehenden Abkommens, weil es mit dem Kostenverteiler nicht mehr einverstanden war. So bestand nach langen Verhandlungen und einer anschließenden Einigung seit 2005 zwischen den Verhandlungspartnern Einvernehmen, dass in einem künftigen Unterelbe-Abkommen ein geänderter Kostenteiler zur Anwendung gebracht werden soll. Schleswig-Holstein wird danach 26 % (bisher 20 %) der nach dem neuen Unterelbeabkommen entstehenden Kosten übernehmen.

Daneben wollte sich Hamburg insbesondere aus dem Aufgabenvollzug auf der Mittelelbe zurückziehen.

Ein Selbsteintritt des Landes Schleswig-Holstein in den Vollzug der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Elbe würde auf Grund des Wegfalls von Sy-

nergien, die durch die Aufgabenwahrnehmung aus einer Hand entstehen, auf hiesiger Seite erhebliche Mehrkosten verursachen. Nach einer Wirtschaftlichkeitsberechnung wären für den Bereich der Mittelelbe gegenüber dem SH-Anteil aus der Kostenpauschale des Abkommens Mehraufwendungen in Höhe von über 30 % zu erwarten. Für die Unterelbe könnten sich die Aufwendungen des Landes im Falle eines Selbsteintritts im Vergleich zum künftigen Anteil an der Kostenpauschale sogar annähernd verdoppeln. Die Ursache hierfür liegt in zusätzlichen mittelbaren Auswirkungen im Zusammenhang mit der WSP-Präsenz im Küstenmeer und beim Betrieb der WSP-Leitstelle.

B. Lösung

Das Land Schleswig-Holstein tritt den Abkommen über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Unterelbe sowie auf der Mittelelbe bei.

Hierzu beschließt der Schleswig-Holsteinische Landtag das Zustimmungsgesetz, nachdem beide Abkommen durch die Vertragspartner paraphiert wurden.

Übereinstimmung besteht zwischen den Partnerländern darin, dass ein zeitgleiches Inkrafttreten der beiden Abkommen zwingend erforderlich ist, um Deckungslücken bei der wasserschutzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung im jetzigen Vertragsgebiet der Elbe zu vermeiden.

Die beiden Abkommen (**Anlagen 1 u. 2**) sind inhaltlich nahezu deckungsgleich. Zu den wesentlichen Inhalten wie folgt:

- Artikel 1 beschreibt die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben unter Bezugnahme auf die jeweiligen Organisationsregelungen der Länder.
- In Artikel 2 wird das jeweilige Vertragsgebiet beschrieben. Für den Entwurf „Mittelelbe“ war eine Abgrenzung des Vertragsgebietes im Gegensatz zum Entwurf „Unterelbe“ anhand eines Referenzsystems nicht erforderlich.
- Artikel 4 legt die Gesamtkosten für die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben im jeweiligen Vertragsgebiet als Kostenpauschale, einen Kos-

tenschlüssel sowie eine Dynamisierungsklausel fest. Näheres unter „**D. Kosten und Verwaltungsaufwand**“.

- Artikel 6 enthält jeweils Regelungen, die ein zeitgleiches Inkrafttreten der beiden Abkommen bewirken.
- Die Kündigungsregelung des Artikels 7 entspricht der derzeit gültigen (durch ergänzenden Schriftsatz zwischen den Partnern im Jahr 1985 vereinbart).

C. Alternativen

Keine, soweit erhebliche Mehrkosten vermieden werden sollen.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Das Land Schleswig-Holstein zahlt an die Freie und Hansestadt Hamburg für die Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben auf der Unterelbe einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 704.162 €. Die Gesamtkosten betragen 2.708.315 € (Kostenschlüssel: HH 40%, NI 34%, SH 26%). Für die Aufgabewahrnehmung auf der Mittelelbe entrichtet Schleswig-Holstein an Niedersachsen einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 139.415 € bei jährlichen Gesamtkosten in Höhe von 348.537 € (Kostenschlüssel: NI 60%, SH 40%). Das Verfahren der Pauschalierung der Kosten wird für alle Partner eine weitestgehende Planungssicherheit in Bezug auf die Kostenentwicklung sowie eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes gewährleisten. Bei dem bisher gültigen Elbeabkommen wird dagegen das Prinzip der jährlichen Einzelabrechnung angewandt. Die Folge waren über die Jahrzehnte erhebliche Steigerungen in den Kosten, verbunden mit immer wieder neuen und aufwändigen Verhandlungen der Partner darüber, welchen Aufwand Hamburg für den Aufgabenvollzug auf der Elbe betreiben darf bzw. welche Kosten darüber den Partnern in Rechnung gestellt werden dürfen. Hinzu kam ein jährlicher Aufwand in der Prüfung der Kostenrechnungen Hamburgs. Die Kostenpauschalen unterliegen jeweils einer identischen Dynamisierungsregelung, die im Ergebnis eine deutlich geringere Steigerung als der jährliche Verbraucherpreisindex aufweist. Insofern wurden jährliche Kostensteigerungen als

Konsequenz langwieriger Verhandlungen auf dem geringsten möglichen Niveau gehalten.

Die durch beide Abkommen entstehenden Kosten sind im Haushalt des Innenministeriums veranschlagt.

Gebühren, die aufgrund der vertragsgemäßen Aufgabenwahrnehmung eingehen, fließen den Verwaltungen Hamburgs bzw. Niedersachsens in ihrer Zuständigkeit für den wasserschutzpolizeilichen Aufgabenvollzug zu. Für Schleswig-Holstein sind daher keine Einnahmen vorgesehen.

2. Verwaltungsaufwand

Durch die vorliegenden Abkommen wird der entstehende Verwaltungsaufwand stark reduziert. Er liegt allein in der jährlichen Zahlung der Rechnungen durch die Partnerländer Hamburg und Niedersachsen, die auf Basis der Kostenpauschalen erstellt werden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 28. Mai 2011 über den Gesetzentwurf unterrichtet worden.

Gesetz

zu dem Abkommen zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Unterelbe (Unterelbeabkommen) sowie dem Abkommen zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Mittelelbe (Mittelbeabkommen)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung, Bekanntmachung

- (1) Dem Abkommen zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Unterelbe (Unterelbeabkommen) sowie dem Abkommen zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Mittelbe (Mittelbeabkommen) wird zugestimmt.
- (2) Die Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem die Abkommen jeweils nach ihren Artikeln 6 Abs. 2 in Kraft treten, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntzumachen.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz zu dem Abkommen über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf der Elbe vom 21. Oktober 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 411) tritt an dem Tag, der nach § 1 Abs. 3 bekannt zu machen ist, außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2013

Torsten Albig

Ministerpräsident

Andreas Breitner

Innenminister

Begründung:**1. Allgemeines**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zu dem Abkommen zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Unterelbe (Untereelbeabkommen) sowie dem Abkommen zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Mittelelbe (Mittelbeabkommen) zu bewirken, die nach Artikel 30 Abs. 2 der Landesverfassung notwendig ist.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1:**

§ 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zu den Abkommen, die dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt werden.

§ 1 Abs. 3 verpflichtet das Innenministerium, den Tag des Inkrafttretens beider Abkommen im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

.

Zu § 2:

Absatz 1 bestimmt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Absatz 2 knüpft an die Bestimmung aus § 1 Abs. 3 an und gewährleistet, dass an dem Tage des Inkrafttretens des Untereelbeabkommens und des Mittelbeabkommens sowie des Außerkrafttretens des bisher bestehenden Abkommens über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf der Elbe vom 21. Oktober 1974 ebenfalls das Gesetz zu dem Abkommen über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf der Elbe vom 21. Oktober 1974 (GVObI. Schl.-H. S. 411) außer Kraft tritt.

Abkommen zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Unterelbe (Unterelbeabkommen)

Das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport, das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Innenminister, und die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe – soweit diese erforderlich ist - im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Unterelbe nachstehendes Abkommen:

Artikel 1

Aufgabenübertragung

- (1) Die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein übertragen die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in dem in Artikel 2 bezeichneten Vertragsgebiet auf die Freie und Hansestadt Hamburg; die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein bleiben Träger der Aufgaben.
- (2) Die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben bezieht sich auf solche Aufgaben, die die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein – mit Ausnahme der Fischereiaufsicht - ihren jeweiligen Wasserschutzpolizeien organisatorisch zugewiesen haben.

Artikel 2

Vertragsgebiet

(1) Das Vertragsgebiet erstreckt sich auf

1. die in den Hoheitsgebieten der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein gelegenen Teile der Elbe unterhalb der Schleuse und der Staustufe Geesthacht bis zur Mündung. Der zum Vertragsgebiet gehörende Mündungsbereich umfasst jeweils die im Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. April 2010 (BGBl. I S. 540) definierten Teile der Binnenwasserstraße Elbe und der Seewasserstraße (Küstenmeer der Nordsee). Die Seewasserstraße wird begrenzt im Norden durch die Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

53° 55' 00" Nord 8° 55' 54" Ost (1),

von dort durch eine gerade Linie als kürzeste Verbindung zum Klotzenloch, weiter entlang der nördlichen Begrenzung des Klotzenlochs bis zum Schnittpunkt mit dem Längengrad auf

8° 45' 00" Ost,

von dort durch eine gerade Linie bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

53° 58' 30" Nord 8° 45' 00" Ost (2),

von dort durch die gradlinige Verbindung bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

54° 01' 48" Nord 8° 30' 00" Ost (3)

und von dort durch die gerade Linie bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

54° 01' 40" Nord 8° 23' 40" Ost (4),

sowie im Süden durch die gradlinige Verbindung der Punkte mit den Koordinaten

53° 50' 45" Nord 8° 34' 35" Ost (5),

53° 54' 21" Nord 8° 33' 38" Ost (6),

53° 55' 51" Nord 8° 32' 44" Ost (7)

und von dort durch die gerade Linie bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

54° 01' 40" Nord 8° 23' 40" Ost (4).

2. den Cuxhavener Hafen.

Alle Koordinaten sind im geodätischen Referenzsystem WGS 84 angegeben. Eine Übersicht des Vertragsgebietes im Sinne von Absatz 1 ist diesem Abkommen beigelegt (Anlage).

(2) Das Vertragsgebiet erstreckt sich nicht auf

1. die Bützflether Süderelbe (von km 0,69 bis zur Elbe), den Ruthenstrom (von km 3,75 bis zur Elbe) und die Wischhafener Süderelbe (von km 8,03 bis zur Elbe),
2. die sonstigen Häfen, die an das Vertragsgebiet angrenzen, und die Brunsbütteler Reeden sowie
3. die Strandbäder sowie die Kai-, Ufer- und sonstigen Anlagen.

Artikel 3

Allgemeine Bestimmungen zur Aufgabenwahrnehmung

(1) Bei der Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben durch Beamtinnen und Beamte der Hamburger Wasserschutzpolizei ist das Recht anzuwenden, das in dem Gebiet gilt, in dem sie tätig werden.

(2) Die Vertragspartner unterrichten sich über wichtige Angelegenheiten und besondere Vorkommnisse, die die Wahr-

nehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben im Vertragsgebiet betreffen.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird die Vertragspartner von etwaigen Ansprüchen freihalten, die von Dritten wegen des Tätigwerdens hamburgischer Beamtinnen und Beamter geltend gemacht werden.

Artikel 4

Kostenerstattung

(1) Die Kosten für die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben im Vertragsgebiet werden durch die Freie und Hansestadt Hamburg zu 40 %, durch das Land Niedersachsen zu 34 % und durch das Land Schleswig-Holstein zu 26 % getragen und von der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils für ein Haushaltsjahr verauslagt.

(2) Die Gesamtkosten werden als Kostenpauschale auf 2.708.315 € festgelegt. Davon tragen die Länder entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung folgende Anteile:

- Hamburg 1.083.326 €,
- Niedersachsen 920.827 €,
- Schleswig-Holstein 704.162 €.

(3) Der Pauschalkostenbeitrag wird jährlich ab dem Kalenderjahr, das auf das Inkrafttreten des Abkommens folgt, an die aktuelle Preisentwicklung angepasst. Maßgeblich hierfür sind der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte „Gesamtindex ohne Heizöl und Kraftstoffe“ sowie der „Teilindex für Heizöl und Kraftstoffe“.

Für die Anpassung an die aktuelle Preisentwicklung wird die prozentuale Differenz der in Satz 2 genannten Indexwerte zwischen dem jeweils abgelaufenen Kalenderjahr und dem

Vorjahr ermittelt.

Auf dieser Grundlage werden 95 % der Kostenpauschale um den halben Prozentwert des „Gesamtindex ohne Heizöl und Kraftstoffe“ und 5 % der Kostenpauschale um den ganzen Prozentwert des „Teilindex für Heizöl und Kraftstoffe“ angepasst.

(4) Die Fälligkeit des Erstattungsbetrages wird auf den 31. März des Folgejahres festgelegt.

Artikel 5

Gebühren

Gebühren, die aufgrund der in Artikel 1 bezeichneten Aufgabenwahrnehmung eingehen, fließen der hamburgischen Verwaltung zu.

Artikel 6

Ratifikation, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf in Schleswig-Holstein sowie in der Freien und Hansestadt Hamburg der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sowie die durch den niedersächsischen Minister für Inneres und Sport unterzeichnete Ausfertigung werden bei dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Die Hinterlegungsstelle teilt den beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde beziehungsweise der unterzeichneten Ausfertigung mit.

(2) Dieses Abkommen tritt am Ersten des übernächsten Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 und nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde sowie der durch den niedersächsischen Minister für Inneres und Sport unterzeichneten Ausfertigung des Abkommens

zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Mittelelbe (Mittelelbeabkommen) in Kraft. Die für das Mittelelbeabkommen zuständige Hinterlegungsstelle teilt den übrigen beteiligten Ländern des Untereelbeabkommens die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beziehungsweise der unterzeichneten Ausfertigung mit.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf der Elbe, in Kraft getreten am 1. Januar 1975, gemäß Bekanntmachung des Senats vom 9. Januar 1975 (HmbGVBl. S. 7), des schleswig-holsteinischen Innenministers vom 24. Januar 1975 (GVBl. Schl.-H.S. S. 23) und des niedersächsischen Ministerpräsidenten vom 31. Januar 1975 (Nds. GVBl. S. 77) außer Kraft.

Artikel 7

Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Das Abkommen wird unbefristet geschlossen.
- (2) Das Abkommen ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündbar, wobei die Kündigungsabsicht den Vertragspartnern zwei Jahre vor der formellen Kündigungserklärung schriftlich mitzuteilen ist. Die wirksame Kündigung durch ein Land bringt das Vertragsverhältnis zwischen allen Vertragspartnern zum Erlöschen.

Hamburg, den 21.12.2012

Für das Land Niedersachsen

Für den niedersächsischen Ministerpräsidenten

Uwe Schünemann

Hamburg, den 21.12.2012

Für das Land Schleswig-Holstein

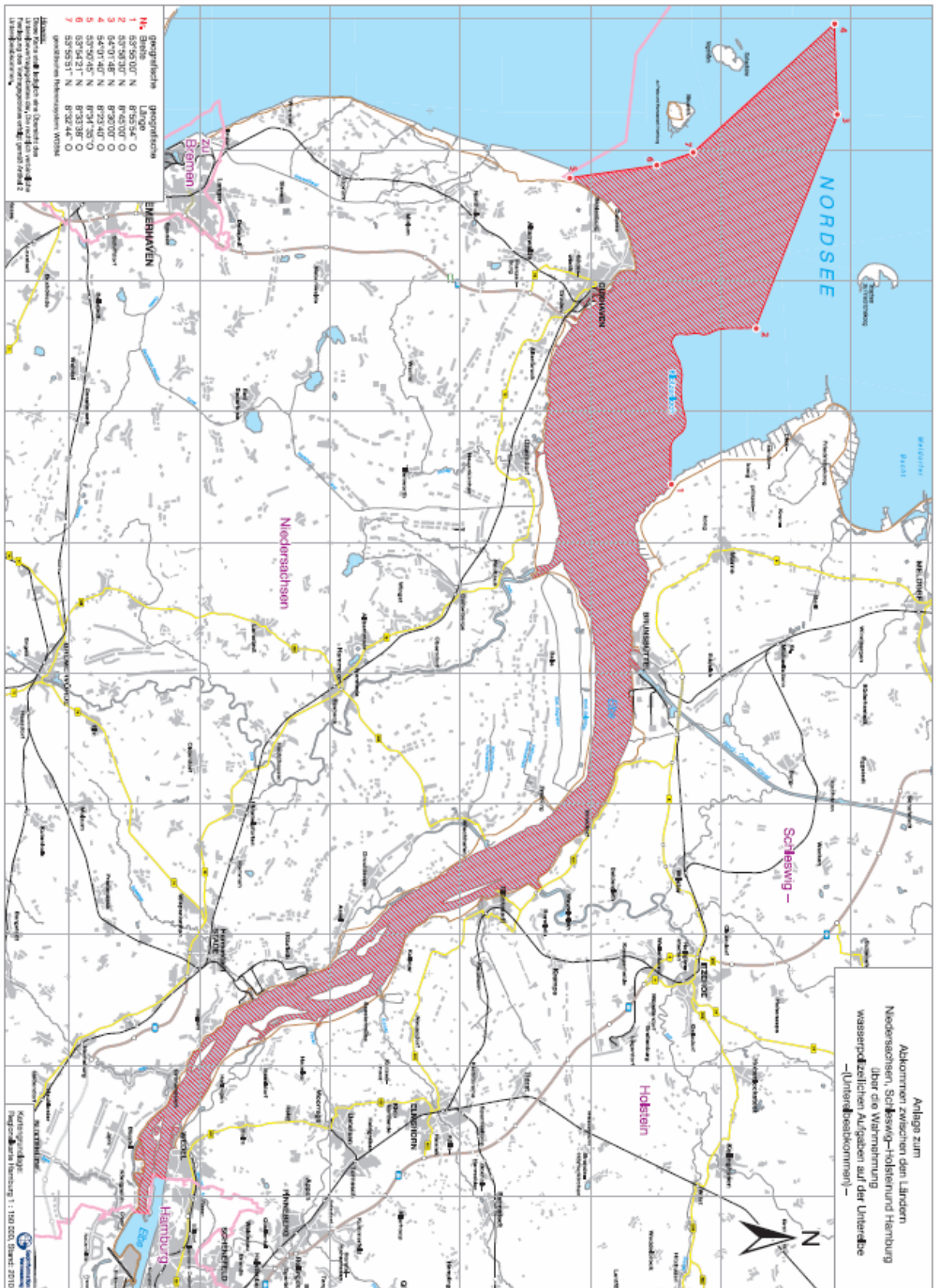
Für den Ministerpräsidenten

Andreas Breitner

Hamburg, den 21.12.2012

Für den Senat

Michael Neumann



**Abkommen zwischen den Ländern
Schleswig-Holstein und Niedersachsen
über die Wahrnehmung
der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben
auf der Mittelelbe
(Mittelbeabkommen)**

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Innenminister, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe – soweit diese erforderlich ist - im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Mittelelbe nachstehendes Abkommen:

Artikel 1

Aufgabenübertragung

(1) Das Land Schleswig-Holstein überträgt die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in dem in Artikel 2 bezeichneten Vertragsgebiet auf das Land Niedersachsen. Das Land Schleswig-Holstein bleibt Träger der Aufgaben.

(2) Die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben bezieht sich auf solche Aufgaben, die das Land Schleswig-Holstein – mit Ausnahme der Fischereiaufsicht – seiner Wasserschutzpolizei organisatorisch zugewiesen hat.

Artikel 2

Vertragsgebiet

Das Vertragsgebiet erstreckt sich auf die im Hoheitsgebiet des Landes Schleswig-Holstein gelegenen Teile der Elbe oberhalb der Staustufe Geesthacht und oberhalb der Schleuse Geesthacht einschließlich der Schleuse und der Staustufe sowie der Häfen Lauenburg und Geesthacht.

Artikel 3

Allgemeine Bestimmungen zur Aufgabenwahrnehmung

(1) Bei der Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben durch Beamtinnen und Beamte der niedersächsischen Polizei ist das Recht anzuwenden, das in dem Gebiet gilt, in dem sie tätig werden.

(2) Die Vertragspartner unterrichten sich über wichtige Angelegenheiten und besondere Vorkommnisse, die die Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben im Vertragsgebiet betreffen.

(3) Das Land Niedersachsen wird das Land Schleswig-Holstein von etwaigen Ansprüchen freihalten, die von Dritten wegen des Tätigwerdens niedersächsischer Beamtinnen und Beamter geltend gemacht werden.

Artikel 4

Kostenerstattung

(1) Die Kosten für die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben im Vertragsgebiet werden durch das Land Schleswig-Holstein zu 40 % und durch das Land Niedersachsen zu 60 % getragen und von dem Land Niedersachsen jeweils für ein Haushaltsjahr verauslagt.

(2) Die Gesamtkosten werden als Kostenpauschale auf 348.537 € festgelegt. Davon tragen die Länder entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung folgende Anteile:

- Niedersachsen 209.122 €
- Schleswig-Holstein 139.415 €

(3) Der Pauschalkostenbeitrag wird jährlich ab dem Kalenderjahr, das auf das Inkrafttreten des Abkommens folgt, an die aktuelle Preisentwicklung angepasst. Maßgeblich hierfür sind der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte „Gesamtindex ohne Heizöl und Kraftstoffe“ sowie der „Teilindex für Heizöl und Kraftstoffe“.

Für die Anpassung an die aktuelle Preisentwicklung wird die prozentuale Differenz der in Satz 2 genannten Indexwerte zwischen dem jeweils abgelaufenen Kalenderjahr und dem Vorjahr ermittelt.

Auf dieser Grundlage werden 95 % der Kostenpauschale um den halben Prozentwert des „Gesamtindex ohne Heizöl und Kraftstoffe“ und 5 % der Kostenpauschale um den ganzen Prozentwert des „Teilindex für Heizöl und Kraftstoffe“ angepasst.

(4) Die Fälligkeit des Erstattungsbetrags wird auf den 31. März des Folgejahres festgelegt.

Artikel 5

Gebühren

Gebühren, die aufgrund der in Artikel 1 bezeichneten Aufgabenwahrnehmung eingehen, fließen der niedersächsischen Verwaltung zu.

Artikel 6

Ratifikation, Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf in Schleswig-Holstein der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunde sowie die durch den niedersächsischen Minister für Inneres und Sport unterzeichnete Ausfertigung werden beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport hinterlegt. Das Land Niedersachsen teilt dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bzw. der unterzeichneten Ausfertigung mit.

(2) Dieses Abkommen tritt am Ersten des übernächsten Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 und nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden sowie der durch den niedersächsischen Minister für Inneres und Sport unterzeichneten Ausfertigung des Abkommens zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig Holstein und der Freien Hansestadt Hamburg über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Unterelbe (Unterelbeabkommen) in Kraft.

Artikel 7

Geltungsdauer und Kündigung

(1) Das Abkommen wird unbefristet geschlossen.

(2) Das Abkommen ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündbar, wobei die Kündigungsabsicht dem Vertragspartner zwei Jahre vor der formellen Kündigungserklärung schriftlich mitzuteilen ist.

Kiel, den 21.12.2012

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten

Der Innenminister

Andreas Breitner

Hannover, den 21.12.2012

Für das Land Niedersachsen

Für den niedersächsischen Ministerpräsidenten

Der Minister für Inneres und Sport

Uwe Schönemann